

**+ + + WICHTIGE INFORMATION IHRES MEISTERBETRIEBES + + +**

## Christian Zebisch



Schornsteinfegermeister  
Energieberater des Handwerks  
Geprüfte Fachkraft für Rauchwarnmelder

Pflochsbach  
Am Flachsacker 4  
97816 Lohr am Main

Telefon: 0 93 52 / 80 75 65  
Fax: 0 93 52 / 6 04 69 72  
Mobiltelefon: 01 72 / 6 96 13 78  
E-Mail: [info@christian-zebisch.de](mailto:info@christian-zebisch.de)  
URL: [www.christian-zebisch.de](http://www.christian-zebisch.de)



Betrieb des zertifizierten Schornsteinfegerhandwerks nach  
DIN EN ISO 9001 und 14001

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
wie Sie bereits der Tagespresse entnehmen konnten, ist das neue Schornsteinfegerhandwerksgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Schornsteinfegergesetz und regelt die zukünftigen Aufgaben und Tätigkeiten des Schornsteinfegerwesens.  
Alles Neue bringt Veränderung, und so bieten Ihnen auch die Regelungen des novellierten Schornsteinfegerhandwerksgesetzes neue Möglichkeiten und Perspektiven.  
Mit diesem Kunden-Informationsbrief möchte ich Sie über die Neuerungen im Schornsteinfegerhandwerk informieren:*

### **FEUERSTÄTTENBESCHIED**

**Zweimal in 7 Jahren** führt der für Sie zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger eine sogenannte **Feuerstättenschau** in Ihrem Gebäude durch. Diese Begutachtung aller Feuerungsanlagen (Feuerstätte einschließlich Abgasanlage) dient dem vorbeugenden Brandschutz. Nur mit betriebs- und brandsicheren Feuerungsanlagen lässt sich ein warmes Zuhause auch unbetört genießen, denn keine Feuerstätte ist eigensicher und selbst unbedeutende Baufehler oder Verschleißerscheinungen können zu Hausbränden oder Gefahren für Leib und Leben führen. Niemand besser als Ihr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger weiß, worauf zu achten ist, um Gefahren zu vermeiden. Daher hat ihn der Gesetzgeber trotz weitgehender Liberalisierung der Schornsteinfegerarbeiten alleine mit dieser wichtigen Aufgabe betraut. Ihre Sicherheit, für die wir persönlich haften, ist uns wichtig. Nach jeweils erfolgter Feuerstättenschau erhalten Sie zukünftig einen sogenannten Feuerstättenbescheid. Dieser gibt Ihnen als Eigentümer Auskunft darüber, welche Reinigungs-, Überprüfungs- und Messarbeiten an den in Ihrem Gebäude betriebenen Feuerungsanlagen durchzuführen sind und verzeichnet die jeweils einzuhaltenden Fristen. Nach dem neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetz wird Ihnen die Verantwortung dafür übertragen, dass alle auf dem **Feuerstättenbescheid** vermerkten Tätigkeiten an Ihren Feuerungsanlagen durchgeführt werden. Die Ausführung können Sie frei an jeden, dafür zugelassenen Schornsteinfeger übertragen, der Ihnen die ordnungsgemäße Durchführung nach Abschluss der Arbeiten auf dafür vorgesehenen Formularen bestätigen muss. Diese Formulare müssen Sie dann an Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weiterleiten. Dieser überwacht die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten und die Einhaltung der Fristen und löst ggf. Mahnungen bzw. Ersatzvornahmen aus. Von der **Verantwortung**, die Ihnen der Gesetzgeber übertragen hat, kann Sie leider keiner entbinden.

Haben Sie Fragen zum Feuerstättenbescheid?  
Rufen Sie mich einfach an.

Ihr

**CHRISTIAN ZEBISCH**

Erläuterung zum Feuerstättenbescheid

Anschrift des Bez.-Kaminkehrers <b>Hans Mustermann</b> Musterweg 31 12345 Musterhausen		Bezirksnummer: 020101Y Datum: 07.12.2010 Kundennummer: 4 - 7 - 14 Feuerstättennummer: 07.02.2005 nächster Termin: 2011	
Aktenzeichen: 4 - 7 - 147/2006 Firma Sonnenschein Hausverwaltung GmbH Postfach 123456		Liegenschaft: Nymphenburger Str. 80634 München	

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)  
 Für die oben genannte Liegenschaft ergibt folgender

**Feuerstättenbescheid**

In oben genannter Liegenschaft ist an nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHWG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen (und durchführen zu lassen):

Nr.	Anlage	Termin 1	Termin 2	Termin 3	Termin 4	auszuführende Arbeiten nach:
	ab dem 01.01.2010 sind folgende Anlagen nach Bundes-KUG v. 16.06.2009 zu veranlassen.					
1	(SO) Überprüfungsarbeiten an Abgasanlagen für jeden vollen und angefangenen Meter bei flüssigen Brennstoff	März				§ 29 ff. u. Anlage 1 Nr. 2
2	(SO) Überprüfungsarbeiten an Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei gasförmigen Brennstoffen	März				§ 29 ff. u. Anlage 1 Nr. 3
3	(BE) Abgasgasüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten (Art B) für die erste Prüfstelle in der Nutzungsgemeinschaft Durchlaufgasheizkörper	November				§ 30 u. Anlage 3 Nr. 52
4	(CE) Abgasgasüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten (Art C) für die erste Prüfstelle in der Nutzungsgemeinschaft Kombiwasserheizkörper CU	November 2010 / 2012				§ 30 u. Anlage 3 Nr. 54
5	(MGA) Emissionsmessung Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe zus. mit der Abgasgasüberprüfung Kombiwasserheizkörper CU	November				§ 30 u. Anlage 3 Nr. 42
6	(OE) Abgasgasüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen (O) für die erste Prüfstelle in der Nutzungsgemeinschaft Heizkessel (HK)	Januar				§ 30 u. Anlage 3 Nr. 32
7	(MOA) Emissionsmessung Feuerungsanlagen flüssige Brennstoffe zusammen mit der Abgasgasüberprüfung Heizkessel (HK)	Januar				§ 30 u. Anlage 3 Nr. 41
8	(CE) Abgasgasüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten (Art C) für die erste Prüfstelle in der Nutzungsgemeinschaft Kombiwasserheizkörper CU	November 2010 / 2012				§ 30 u. Anlage 3 Nr. 54
9	(MGA) Emissionsmessung Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe zus. mit der Abgasgasüberprüfung Kombiwasserheizkörper CU	November				§ 30 u. Anlage 3 Nr. 42

Termine ohne Jahresangabe bedeutet jährliche Ausführung

Die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten ist mir, sofern diese Arbeiten nicht durch mich oder meine Mitarbeiter durchgeführt werden, jeweils über ein Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung unter Nr. 1. spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen.

Dieser Bescheid gilt widerruflich bis zur nächsten Feuerstättenschau

- Kennziffer** des Bezirkes, in dem das genannte Anwesen liegt.
- Datum**, an dem der vorliegende Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde.
- Durchführungsdatum** der letzten Feuerstättenschau.
- Nächste** Feuerstättenschau findet in dem genannten Jahr statt.
- Standort** der Feuerungsanlage/n, für die der Bescheid gültig ist.
- Hinweis** auf die Rechtsgrundlage des Bescheides nach §§ 17, 14 Abs.1 u. Abs.2 Satz 1 sowie § 52 Schornsteinfeger – Handwerksgesetz.
- Verpflichtung** für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten an den aufgelisteten Feuerungsanlagen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, einen nach SchfHWG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu beauftragen und diese durchführen zu lassen.
- Auflistung** aller Feuerungsanlagen innerhalb des oben bezeichneten Anwesens, mit den nach derkehr- und Überprüfungsordnung festgelegten, wiederkehrenden Durchführungsintervallen.
- Zeitraum**, in welchem die aufgelisteten Feuerungsanlagen fachgerecht gekehrt oder überprüft werden müssen.
- Bezug** auf die in der Anlage 1 derkehr- und Überprüfungsordnung festgesetzten Kehrungen und Überprüfungen, sowie auf das Gebührenverzeichnis nach Anlage 3 KÜO.
- Frist** zur Rückmeldung über die Durchführung der aufgelisteten Arbeiten, wenn nicht mein Betrieb damit beauftragt wurde. Mit einem entsprechenden Formblatt ist dann innerhalb von 14 Tagen die Durchführung nach dem festgesetzten Ausführungstag nachzuweisen.
- Gültig** ist der ausgestellte Bescheid bis zur nächsten Feuerstättenschau.